

# BEKANNTMACHUNG

## der Gemeinde Vettweiß

### Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vettweiß in der Ortschaft Kelz "Weisertrift"

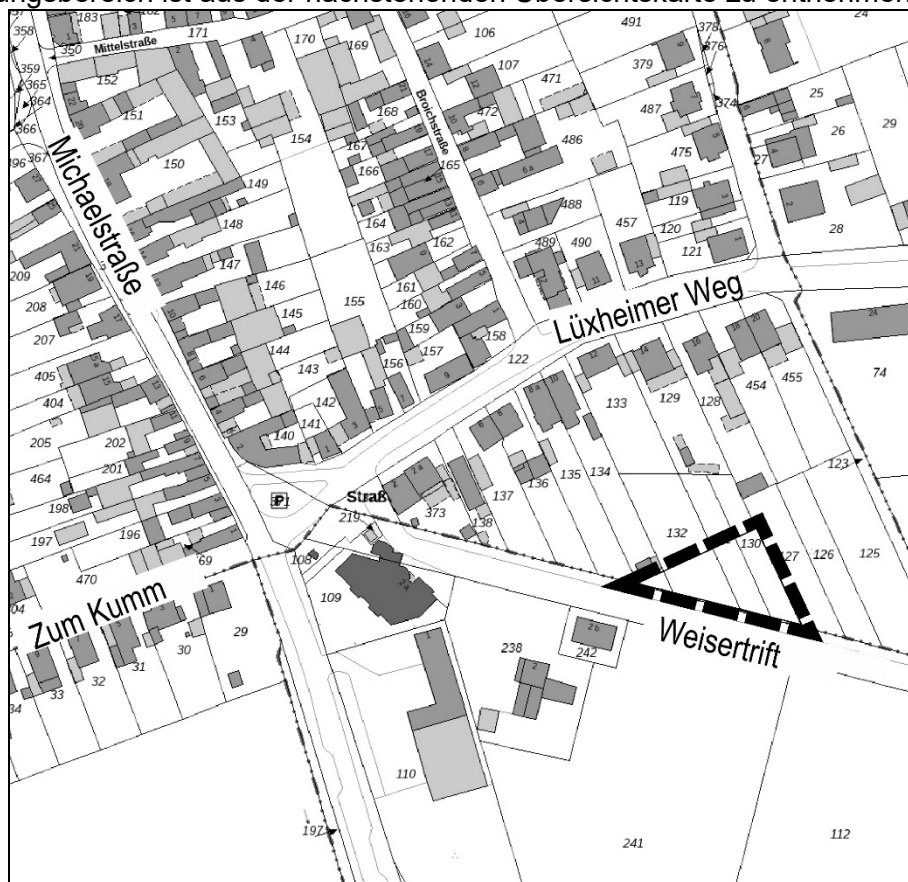
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner Sitzung am 24.08.2023 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Kelz „Weisertrift“ gefasst.

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vettweiß soll der Rechtsanspruch an KITA-Plätzen in der Gemeinde Vettweiß perspektivisch sichergestellt werden. Hierzu soll in Kelz zeitnah eine 3-gruppige Modulbauanlage errichtet werden, die als vorübergehende Lösung bis zur Fertigstellung eines KITA-Neubaus dienen soll. Die Modulbauanlage soll auf dem Flurstück Gemarkung Kelz, Flur 5, Nr. 132 errichtet werden. Östlich angrenzend soll auf den Flurstücken 131 und 130 eine Außenspielfläche angelegt werden. Zur Abrundung wird ein Teilbereich von rd. 40 m<sup>2</sup> des Flurstücks 134 (Gem. Kelz, Flur 5) mit in den Änderungsbereich einbezogen.

Die vorgenannten Flurstücke sind im wirksamen Flächennutzungsplan bereits zum Teil als Wohnbaufläche dargestellt. Der südliche Bereich in einem Umfang von rd. 800 m<sup>2</sup> ist als Ortsrandeingrünung dargestellt.

Der Änderungsbereich ist aus der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen.



genordet, ohne Maßstab

Quelle: Land NRW 2023 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Kelz „Weisertrift“ mit dem Entwurf der Begründung und des Umweltberichts sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden vom **26.09.2023 bis 27.10.2023** auf der Homepage der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bauleitplanung.php> veröffentlicht.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001, in der Zeit vom **26.09.2023 bis einschließlich 27.10.2023** während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Dienststunden sind:

<b>montags – freitags:</b>	<b>8.00 bis 12.00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>14.00 bis 15.30 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

**Folgende Arten umweltbezogener Informationen für den Geltungsbereich der Flächen-nutzungsplanänderung sind verfügbar:**

**Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt**

Emissionen und Immissionen, Erdbebengefährdung /-zone, Starkregengefahr

**Pflanzen und Tiere**

Artenschutz, Baufeldfreimachung, Kompensationsmaßnahmen

**Landschaft und Erholung**

Landschaftsraum, Ortsrandlage, Klima

**Boden und Fläche**

Bodentyp, schutzwürdige Böden, Verwendung von Mutterboden, keine Altlasten, Versiege-lung, Flächenverbrauch, Bergwerksfeld

**Wasser**

Keine stehenden oder fließenden Gewässer im Änderungsbereich, Lage außerhalb eines Überschwemmungsgebietes, Lage außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Grundwasser-absenkungen durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus

**Luft und Klima**

Klimabewertung

**Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Bodendenkmalpflege

**Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwäs-  
sern**

Verwertung von Abfällen und ordnungsgemäße Entsorgung gemäß den rechtlichen Vorgaben, Entwässerung

**Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Bodenversiegelung / Grundwasserneubildung / Landschaft/ Mensch / Klima / Pflanzen und Tiere / Kulturgüter

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, elektronisch (Email) an: [shaussner@vettweiss.de](mailto:shaussner@vettweiss.de) / [phuevelmann@vettweiss.de](mailto:phuevelmann@vettweiss.de) oder zur

Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass die beigefügte Bekanntmachung dem Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß vom 24.08.2023 entspricht.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vettweiß, den 18.09.2023  
Gez.

Joachim Kunth  
Bürgermeister